



Vergütungsbericht der Rostra AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Rückblick auf das Geschäftsjahr	2
3. Organe	4
4. Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder	5
4.1. Grundlagen und Zielsetzung.....	6
4.2. Verfahren	6
4.3. Erläuterungen zur Festlegung der konkreten Ziel-Gesamtvergütung	6
4.4. Bestandteile des Vergütungssystems.....	7
4.5. Festlegung der Maximalvergütung	8
4.6. Zielvergütung der (gegenwärtigen und früheren) Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2024.....	9
4.7. Laufzeit der Dienstverträge und Kündigungsfristen	9
5. Vergütungssystem für den Aufsichtsrat.....	9
5.1. Grundlagen und Zielsetzung.....	10
5.2. Vergütung des Aufsichtsrats	10
6. Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung und der jährlichen Veränderung der Vergütung	11
7. Sonstige Angaben gemäß § 162 Abs. 1 AktG	15
8. Sonstige Angaben gemäß § 162 Abs. 2 AktG	15

1. Einleitung

Im nachfolgenden Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 („Geschäftsjahr 2025“) werden die Vergütungen der gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Rostra AG (im Folgenden auch „Gesellschaft“) dargestellt und erläutert. Der Vergütungsbericht orientiert sich insbesondere an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), den Anforderungen des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie des deutschen Aktiengesetzes (AktG), insbesondere § 162 AktG.

Der vorliegende Vergütungsbericht wurde gemeinsam vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Gesellschaft erstellt.

2. Rückblick auf das Geschäftsjahr

Der Geschäftsverlauf des Geschäftsjahres vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 war im Wesentlichen geprägt durch das Agieren als Beteiligungsgesellschaft, wobei insbesondere die erfolgreiche Durchführung von drei Akquisitionen sowie der dementsprechende Aufbau von Konzernstrukturen wesentliche Kernpunkte des Handelns der Gesellschaft waren. Damit konnte die im Vorjahr neu ausgerichtete Strategie innerhalb des ersten vollen Geschäftsjahres nach der Neuausrichtung erfolgreich in ein operatives Beteiligungsportfolio überführt werden.

Im Geschäftsjahr 2025 gab es keine Veränderungen im Vorstand. Herr Wolfgang Maßberg war während des gesamten Geschäftsjahres 2025 alleiniges Mitglied des Vorstandes. Auch im Aufsichtsrat gab es im Geschäftsjahr 2025 keine personellen Veränderungen; die Mitglieder Herr Dr. Harald Schäfer (Vorsitzender), Herr Lutz Seebacher (stellvertretender Vorsitzender) und Herr Timothy Nuy (Mitglied) waren während des gesamten Geschäftsjahres im Amt.

Die zum Ende des Geschäftsjahres 2024 beschlossene Kapitalerhöhung von bis zu EUR 798.954,00 aus dem genehmigten Kapital konnte bis zum 10. Januar 2025 erfolgreich und in vollem Umfang platziert werden. Die verbliebenen 2.000 Aktien der K+S AG wurden am 22. Januar 2025 mit einem geringen Buchgewinn veräußert.

In Umsetzung ihrer Strategie als Beteiligungsgesellschaft hat die Rostra AG im Geschäftsjahr 2025 drei Akquisitionen erfolgreich abgeschlossen: Im Juli 2025 erwarb die Gesellschaft sämtliche Anteile an der African Century Financial Investments Ltd. (heute firmierend unter Rostra Financial Investments Ltd., Mauritius) zu einem Kaufpreis von rund USD 14,8 Mio.; diese Gesellschaft hält als Special Purpose Vehicle (SPV) eine 19,01%ige Beteiligung an der an der Börse von Simbabwe notierten NMBZ Holdings Limited. Ebenfalls im Juli 2025 wurden direkt weitere 5,58 % der Anteile an der NMBZ Holdings Limited zu einem Kaufpreis von rund USD 3,5 Mio. erworben, so dass die Gesellschaft nunmehr insgesamt (direkt und indirekt) 24,59 %

der Anteile hält. Beide Erwerbe wurden durch ein langfristiges Darlehen der RH Investments Pte. Ltd., Singapur, finanziert. Im zweiten Halbjahr 2025 erwarb die Gesellschaft im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung eine Beteiligung von 49 % an der Divcorp Investments Ltd., Nikosia, Zypern, gegen Ausgabe von 2.014.183 neuen Aktien der Rostra AG. Die Divcorp-Gruppe ist im südafrikanischen Edelmetallsektor (insbesondere Handel mit Gold- und Silbergranulaten) tätig. Im Oktober 2025 übernahm die Rostra AG schließlich 48 % der Anteile an der Sigma Precious Metals FZCO, Dubai (VAE), im Wege einer unentgeltlichen Einbringung in die Kapitalrücklage durch das Aufsichtsratsmitglied und Mehrheitsaktionär Herrn Timothy Nuy.

Zur Zulassung der aus der in 2024 beschlossenen und in 2025 eingetragenen Barkapitalerhöhung sowie der aus der kombinierten Bar-/Sachkapitalerhöhung 2025/26 zum Erwerb der Divcorp ausgegebenen neuen Aktien zum Börsenhandel hat die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2025 einen Wertpapierprospekt erarbeitet. Die Zulassung der jungen Aktien zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgte am 9. Februar 2026; der erste Handelstag war der 11. Februar 2026.

Während die Gesellschaft im Rahmen des Budgets für das Geschäftsjahr 2025 zunächst von ein bis zwei erfolgreichen Akquisitionen ausgegangen war, stellt der Abschluss von drei Akquisitionen eine sehr erfolgreiche Geschäftsentwicklung dar. Im Rahmen der Prüfung dieser Unternehmen sowie insbesondere für die Durchführung der kombinierten Bar-/Sachkapitalerhöhung 2025/26 und die Mehrarbeiten für den Wertpapierprospekt sind zusätzliche, nicht im ursprünglichen Budget enthaltene externe Kosten von etwa TEUR 150 angefallen. Ebenfalls nicht im ursprünglichen Budget berücksichtigt war der Zinsaufwand für das Darlehen der RH Investments Pte. Ltd. zur Finanzierung der Akquisition der insgesamt 24,59 % der Anteile an der NMBZ Holdings.

Die Rostra AG hat das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025 nach HGB mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR 1.233 (Vorjahr: TEUR 588) abgeschlossen. Der Anstieg des Fehlbetrags gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf die erstmals im zweiten Halbjahr 2025 angefallenen Finanzierungskosten für das Akquisitionsdarlehen der RH Investments Pte. Ltd. in Höhe von TEUR 704 sowie auf erhöhte transaktionsbezogene Aufwendungen im Zusammenhang mit den Akquisitionen und den durchgeführten Kapitalmaßnahmen zurückzuführen. Der Jahresfehlbetrag auf Einzelgesellschaftsebene ist strukturell bedingt, da die Beteiligungserträge im HGB-Abschluss erst bei Ausschüttung erfasst werden, während die Finanzierungskosten bereits laufend anfallen.

Auf Konzernebene (IFRS) hat die Rostra Group das Geschäftsjahr 2025 hingegen mit einem Jahresüberschuss von TEUR 201 abgeschlossen (Vorjahr: Jahresfehlbetrag TEUR 456) und erzielte damit erstmals seit der strategischen Neuausrichtung ein positives Konzernergebnis. Wesentlicher Ergebnistreiber war das Ergebnis aus den nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen in Höhe von insgesamt TEUR 1.494 (Vorjahr: TEUR 0), das sich auf TEUR 1.122 aus der NMBZ Holdings (Beteiligungsquote 24,59 %; sechs Monate), TEUR

285 aus der Sigma Precious Metals (Beteiligungsquote 48 %; zwei Monate) und TEUR 88 aus der Divcorp Investments (Beteiligungsquote 49 %; ein Monat) verteilt. Dem standen auf Konzernebene operative Aufwendungen von TEUR 588 (Vorjahr: TEUR 463) – bestehend im Wesentlichen aus Kosten der Kapitalmaßnahmen, Rechts- und Beratungskosten, Abschluss- und Prüfungskosten sowie allgemeinen Verwaltungskosten – sowie Finanzierungsaufwendungen von TEUR 708 (Vorjahr: TEUR 6) gegenüber, die nahezu vollständig auf das Akquisitionsdarlehen der RH Investments Pte. Ltd. entfallen. Die im Geschäftsjahr vereinnahmten Dividenden der Sigma Precious Metals in Höhe von TEUR 194 wurden nach der Equity-Methode buchwertmindernd erfasst und haben das Konzernergebnis nicht beeinflusst. Das erzielte Konzernergebnis ist besonders positiv zu bewerten, da die drei Beteiligungen aufgrund ihrer jeweiligen Erstkonsolidierungsstichtage lediglich anteilige Jahresbeiträge in das Konzernergebnis eingebracht haben; für das Geschäftsjahr 2026 sind erstmals ganzjährige Ergebnisbeiträge aller drei Beteiligungen zu erwarten.

Durch die im Geschäftsjahr 2025 durchgeführten Kapitalmaßnahmen und die unentgeltliche Einbringung der Sigma-Beteiligung hat sich die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft erheblich verbessert. Das bilanzielle Eigenkapital nach HGB erhöhte sich von TEUR –10 auf TEUR 4.296; das wirtschaftliche Eigenkapital (inklusive der zum Bilanzstichtag noch nicht eingetragenen Kapitalerhöhungserlöse von TEUR 4.423) beträgt TEUR 8.718. Die liquiden Mittel stiegen von TEUR 160 auf TEUR 5.238. Damit hat sich die Fortbestandssicherung der Gesellschaft gegenüber dem Vorjahr erheblich gestärkt.

3. Organe

Vorstand der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2025:

- Herr Wolfgang Maßberg

Im vorigen Geschäftsjahr bestand der Vorstand aus Herrn Andreas Danner (bis 30.04.2024) und Herrn Wolfgang Maßberg (ab 01.05.2024). Herr Danner ist im Zuge des Wechsels der Mehrheitsaktionärin mit Wirkung zum 30. April 2024 als Vorstand zurückgetreten, woraufhin der Aufsichtsrat Herrn Wolfgang Maßberg, Jülich, Betriebswirt, in seiner Sitzung vom 25. April 2024 mit Wirkung ab dem 1. Mai 2024 bis zum 30. Juni 2026 zum alleinigen Mitglied des Vorstandes bestellt hat. Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 26. März 2026 wurde die Bestellung von Herrn Maßberg bis zum 30. Juni 2028 verlängert. Im Geschäftsjahr 2025 gab es keine Veränderung im Vorstand.

Mitglieder des Aufsichtsrates waren im Geschäftsjahr 2025:

- Herr Dr. Harald Schäfer, Mannheim (Vorsitzender)
- Herr Lutz Seebacher, Ebene (stellvertretender Vorsitzender)

- Herr Timothy Nuy, Kapstadt (Mitglied)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2026 endende Geschäftsjahr beschließen wird, bestellt.

Aufgrund der Rücktritte von Herrn Pirl und Herrn Dr. Herschlein aus dem Aufsichtsrat mit Wirkung zum Ablauf des Tages der ordentlichen Hauptversammlung 2024 am 10. Juli 2024, wurden Herr Lutz Seebacher sowie Herr Timothy Nuy als neue Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft gewählt.

4. Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder

Nach § 120a Abs.1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder, ebenso bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems. Die Bestimmung wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie in das Aktiengesetz eingefügt und ist gemäß § 26j Abs.1 Satz 1 EGAktG spätestens für die Durchführung von ordentlichen Hauptversammlungen zu beachten, die nach dem 31. Dezember 2020 stattfinden.

Da aufgrund der Führungslosigkeit der Gesellschaft und aufgrund des folgenden Insolvenzverfahrens seit dem 25. August 2017 keine Hauptversammlung stattgefunden hatte, war erstmals mit Beendigung des Insolvenzverfahrens zum 17. Februar 2022 in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. August 2022 eine Beschlussfassung über das Vergütungssystem vorgesehen. Die Vergütung des Vorstands wurde zuvor vom Aufsichtsrat individuell verhandelt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft beschloss am 15. Juni 2022 mit Wirkung zum 17. Februar 2022 ein Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands. Das Vergütungssystem wurde von den Aktionären der Gesellschaft in der Hauptversammlung am 24. August 2022 rückwirkend zum 17. Februar 2022 gebilligt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft beschloss am 27. Mai 2024 mit Wirkung zum 1. Mai 2024, das bestehende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands neu zu fassen. Das neugefasste Vergütungssystem wurde von den Aktionären der Gesellschaft in der Hauptversammlung am 10. Juli 2024 rückwirkend zum 1. Mai 2024 gebilligt.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 wurde in der Hauptversammlung am 20. August 2025 gemäß § 120a Abs. 5 AktG vorgelegt, erörtert und gebilligt.

4.1. Grundlagen und Zielsetzung

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder zielt darauf ab, die Vorstandsmitglieder entsprechend ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich angemessen zu vergüten und die Leistung eines jeden Vorstandsmitglieds sowie den Erfolg des Unternehmens unmittelbar zu berücksichtigen. Die Struktur des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft zielt auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes und eine erfolgsorientierte Unternehmensführung ab.

4.2. Verfahren

Der Aufsichtsrat setzt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben in §§ 87 Abs. 1, 87a Abs. 1 AktG fest. Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat externe Berater hinzuziehen, die von Zeit zu Zeit gewechselt werden. Bei deren Mandatierung wird auf ihre Unabhängigkeit geachtet. Die geltenden Regelungen des Aktiengesetzes zur Behandlung von Interessenkonflikten im Aufsichtsrat werden auch beim Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems beachtet. Sollte ein Interessenkonflikt bei der Fest- und Umsetzung sowie der Überprüfung des Vergütungssystems auftreten, wird der Aufsichtsrat diesen ebenso behandeln wie andere Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds, sodass das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beschlussfassung oder, im Falle eines schwereren Interessenkonflikts, auch an der Beratung nicht teilnehmen wird. Sollte es zu einem dauerhaften und unlöslichen Interessenkonflikt kommen, wird das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegen. Dabei wird durch eine frühzeitige Offenlegung etwaiger Interessenkonflikte sichergestellt, dass die Entscheidungen vom Aufsichtsrat nicht durch sachwidrige Erwägungen beeinflusst werden.

Das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem wird der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt. Billigt die Hauptversammlung das jeweils zur Abstimmung gestellte Vergütungssystem nicht, wird nach § 120a Abs. 3 AktG spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorgelegt.

Das Vergütungssystem wird durch den Aufsichtsrat regelmäßig überprüft. Bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre, wird das Vergütungssystem nach § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt.

Das vorliegende Vergütungssystem gilt für die Vergütung aller Vorstandsmitglieder der Gesellschaft ab dem 01.05.2024.

4.3. Erläuterungen zur Festlegung der konkreten Ziel-Gesamtvergütung

Der Aufsichtsrat kann im Einklang mit dem Vergütungssystem jeweils für das bevorstehende Geschäftsjahr die Höhe der Ziel-Gesamtvergütung für jedes Vorstandsmitglied festlegen.

Richtschnur hierfür ist gemäß § 87 Abs.1 S.1 AktG, dass die jeweilige Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft steht, die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt und auf eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet ist. Zu diesem Zweck werden sowohl externe als auch interne Vergleichsbetrachtungen angestellt.

Bei der Beurteilung wird sowohl die Vergütungsstruktur als auch die Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder insbesondere im Vergleich zum externen Markt (horizontale Angemessenheit) sowie zu den sonstigen Vergütungen im Unternehmen (vertikale Angemessenheit) gewürdigt. Für den externen Vergleich werden hierbei Peer Groups herangezogen, die aus vergleichbaren Unternehmen im Geschäftsfeld Beteiligungsunternehmen zusammengestellt sind.

Bei der vertikalen Angemessenheit wird unternehmensintern die Relation der Vergütung der Vorstandsmitglieder zur durchschnittlichen Vergütung der ersten Konzernebene sowie zur Vergütung der Gesamtbelegschaft ermittelt und diese Relation mit der zuvor genannten Peer Group verglichen und auf Marktangemessenheit geprüft, wobei auch die zeitliche Entwicklung der Vergütung berücksichtigt wird. Der Aufsichtsrat legt fest, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind und wie die Vergütung im Vergleich dazu beurteilt wird.

4.4. Bestandteile des Vergütungssystems

Die Vergütung des Vorstandsmitglieds besteht aus einer festen, in 12 monatlichen Raten zahlbaren Grundvergütung in Höhe von bis zu EUR 120.000,00 p.a., welche die Aufgaben und Leistungen der Vorstandsmitglieder berücksichtigt. Aktuell ist keine erfolgsabhängige variable Vergütungskomponente vorhanden, kann jedoch vereinbart werden.

Sachbezüge und sonstige Nebenleistungen sind in der erfolgsunabhängigen Festvergütung enthalten.

Für den Fall, dass keine erfolgsabhängigen variablen Vergütungskomponenten vereinbart werden, besteht die Vergütung des Vorstandsmitgliedes zu 100% aus erfolgsunabhängigen Komponenten (Festvergütung sowie Sachbezüge und Nebenleistungen). Für den Fall, dass erfolgsabhängige variable Vergütungskomponenten vereinbart werden, soll sich die relative Verteilung zwischen festen und variablen Vergütungsbestandteilen an nachfolgender Vorgabe orientieren:

- Feste Vergütungsbestandteile (Festvergütung sowie Sachbezüge und Nebenleistungen): 66 2/3%
- Variable Vergütungsbestandteile (Bonus): 33 1/3%

Die einzelnen Vergütungskomponenten setzen sich wie folgt zusammen:

1. Erfolgsunabhängige Komponenten

1.1. Jahresfestgehalt

Das Jahresfestgehalt ist eine auf das jeweilige Geschäftsjahr bezogene Barvergütung, die sich insbesondere an dem Verantwortungsumfang des jeweiligen Vorstandsmitglieds orientiert. Das individuell festgelegte Fixeinkommen wird in zwölf gleichen Teilen ausgezahlt.

1.2. Sachbezüge und sonstige Nebenleistungen

Sachbezüge und sonstige Nebenleistungen können insbesondere Sachleistungen wie Dienstwagen, die Zur-Verfügung-Stellung von Telekommunikationsmitteln, den Ersatz von Dienstreisekosten, einen an den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung orientierten Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Fortzahlung der Bezüge bei Krankheit, Unfall und Tod enthalten.

1.3. Betriebliche Altersversorgung

Diese ist derzeit nicht vorgesehen.

2. Erfolgsabhängige Vergütungskomponenten (Bonus)

Die Ziele für die Gewährung des Bonus sollen sich vornehmlich am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens orientieren. Sie sollen sich insbesondere an den Ressortzuständigkeiten des jeweiligen Vorstandsmitglieds ausrichten. Hierbei ist eine Kombination aus finanziellen Kennzahlen, Milestones (projekt- oder unternehmensbezogen) und sogenannten „soft facts“ zulässig. Jedoch ist auch eine Beschränkung auf einzelne Kategorien von Zielen zulässig.

Eine anteilige Zielerreichung kann vorgesehen werden. Der Zeitraum für die Zielerreichung soll zwischen einem und drei Geschäftsjahren betragen.

4.5. Festlegung der Maximalvergütung

Nach § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AktG ist es erforderlich, in dem Vorstandsvergütungssystem die Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder festzulegen. Die Maximalvergütung orientiert sich an den jeweils maximal möglichen erfolgsunabhängigen Vergütungskomponenten und den erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten.

Die künftige Vergütungsstruktur soll für jedes Vorstandsmitglied eine Maximalvergütung in Höhe von EUR 180.000,00 EUR inklusive etwaiger Bonuszahlungen vorsehen.

4.6. Zielvergütung der (gegenwärtigen und früheren) Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2025

Mit Herrn Wolfgang Maßberg wurde mit Wirkung zum 1. Mai 2024 ein Dienstvertrag geschlossen. Er erhielt im Geschäftsjahr 2025 eine fixe Vergütung von EUR 111.000,00 brutto.

Abweichungen vom Vergütungssystem lagen im Geschäftsjahr 2025 nicht vor.

Frühere Vorstandsmitglieder, die nicht im Geschäftsjahr 2025 bestellt waren, haben keine Vergütung erhalten.

4.7. Laufzeit der Dienstverträge und Kündigungsfristen

Sollten Dienstverträge abgeschlossen werden, ist es beabsichtigt, dass diese jeweils mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand der Gesellschaft, gleich aus welchem Grund, jedenfalls nach Ablauf der Fristen des § 622 Abs. 1 und 2 BGB enden. Die Dienstverträge sind an die organschaftliche Bestellung als Vorstandsmitglieder gekoppelt und enden, ohne dass es einer besonderen hierauf gerichteten Erklärung eines der Vertragspartner bedarf, wenn auch die organschaftliche Bestellung als Vorstandsmitglieder endet jedenfalls nach Ablauf der Fristen des § 622 Abs. 1 und 2 BGB.

5. Vergütungssystem für den Aufsichtsrat

Nach § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. Die Bestimmung ist durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) neu gefasst worden und gemäß § 26j Abs. 1 Satz 1 EGAktG spätestens für die Durchführung von ordentlichen Hauptversammlungen zu beachten, die nach dem 31. Dezember 2020 stattfinden.

Da aufgrund der Führungslosigkeit der Gesellschaft und aufgrund des folgenden Insolvenzverfahrens seit dem 25. August 2017 keine Hauptversammlung stattgefunden hatte, war erstmals mit Beendigung des Insolvenzverfahrens zum 17. Februar 2022 in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. August 2022 eine Beschlussfassung über das Vergütungssystem vorgesehen. Im Geschäftsjahr 2024 wurde der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 10. Juli 2024 dann eine Beschlussfassung über die Anpassung des Vergütungssystems vorgelegt.

Der Aufsichtsrat hat entschieden, die Vergütung des Aufsichtsrates gemäß den neuen Vorgaben zur Entscheidung der Hauptversammlung vorzulegen. Die gegenwärtigen Regelungen zur Vergütung des Aufsichtsrats wurden von der Hauptversammlung am 10. Juli 2024 mit Wirkung vom 1. Mai 2024 beschlossen.

5.1. Grundlagen und Zielsetzung

Die Vergütung des Aufsichtsrates wird, sofern nicht in der Satzung der Gesellschaft geregelt gemäß § 113 AktG von der Hauptversammlung festgelegt. Das Vergütungssystem trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung. Der Aufsichtsrat leistet durch die ihm obliegende Leitung der Gesellschaft, Festlegung der Grundsätze der Geschäftsführung sowie Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben der Erstattung ihrer baren Auslagen und der jeweils auf die Vergütung und die Auslagen anfallenden Umsatzsteuer jeweils eine feste jährliche Vergütung. Eine variable Vergütungskomponente ist nicht vorhanden. Nach Auffassung der Gesellschaft ist eine reine Festvergütung besser geeignet, die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder zu stärken und ihren Aufwand angemessen zu vergüten.

Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für die Tätigkeit gewährt wird, die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft und des Konzerns unterscheidet, kommt ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht.

Die Höhe der Vergütung wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Für Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, wird die Vergütung zeitanteilig gewährt. Die Vergütung wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Jahresabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.

Zukünftig hat die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei eine bestätigende Beschlussfassung zulässig ist. Zum Zwecke dieser Vorlage an die Hauptversammlung wird das Vergütungssystem rechtzeitig einer Überprüfung unterzogen.

5.2. Vergütung des Aufsichtsrats

Letztmalig beschloss die Hauptversammlung vom 10. Juli 2024 die Aufsichtsratsvergütung. Danach beträgt die fixe Vergütung des Aufsichtsrats EUR 10.000,00 pro Jahr für jedes Mitglied. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Eineinhalbfache dieses Betrages, demnach EUR 15.000,00.

Aufsichtsratsmitgliedern werden die bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstandenen Auslagen erstattet.

Als Aufsichtsratsvergütungen wurden für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025 folgende Vergütungen berücksichtigt:

Aufsichtsratsmitglied	Grundvergütung ¹	Vergütung gesamt
Herr Dr. Harald Schäfer (Vorsitzender)	TEUR 15,0	TEUR 15,0 (Vorperiode: TEUR 12,0)
Herr Lutz Seebacher (stellv. Vorsitzender)	TEUR 10,0	TEUR 10 (Vorperiode: TEUR 4,8),
Herr Timothy Nuy (Mitglied)	TEUR 10,0	TEUR 10,0 (Vorperiode: TEUR 4,8)

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats betragen für das Geschäftsjahr 2025 TEUR 35,0. Im Geschäftsjahr 2025 ausbezahlt wurden TEUR 21,1. Für das Vorjahr wurden im Geschäftsjahr TEUR 3,6 ausbezahlt.

6. Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung und der jährlichen Veränderung der Vergütung

Die nachfolgende Tabelle stellt gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG die Ertragsentwicklung der Gesellschaft, die jährliche Veränderung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die jährliche Veränderung auf Vollzeitäquivalenzbasis über die letzten fünf Geschäftsjahre bzw. Rumpf-Geschäftsjahre dar.

Über das Vermögen der Gesellschaft wurde mit Datum vom 10. Oktober 2019 ein Insolvenzverfahren eröffnet, welches mit Beschluss des Amtsgerichtes Köln vom 17. Februar 2022 aufgehoben wurde. Mit Umsetzung des per 24. Dezember 2021 rechtskräftig gewordenen Insolvenzplanes, nach Durchführung der zuvor geplanten Kapitalmaßnahmen und nach Änderung des Gesellschaftszweckes agiert die Gesellschaft inzwischen als Beteiligungsunternehmen.

Aufgrund der Insolvenz der Gesellschaft für den Zeitraum vom 10. Oktober 2019 bis 17. Februar 2022 sind die dargestellten Entwicklungen nicht vergleichbar. Die Ertragsentwicklung wird anhand des Jahresergebnisses abgebildet.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wird die im jeweiligen Geschäftsjahr bzw. Rumpfgeschäftsjahr gezahlte Vergütung dargestellt.

¹ Grundvergütung p.a. bis 30. April 2024/ab 1. Mai 2024

Die jeweiligen Dienstverträge der Vorstandsmitglieder endeten nach der Bestellung von Herrn Hansjörg Plaggemars, Frau Eva Katheder sowie Herrn Andreas Danner mit dem jeweiligen Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand der Gesellschaft, gleich aus welchem Grund. Gesonderte Leistungen bei Ausscheiden waren in den Dienstverträgen nicht vorgesehen. Der im Rumpfgeschäftsjahr 2022 berufene Vorstand Herr Hansjörg Plaggemars hatte bis zu seinem Ausscheiden zum 31. Oktober 2022 keinen Dienstvertrag. Die zum 1. November 2022 bis zum 31. Dezember 2023 berufene Vorständin, Frau Eva Katheder, hatte einen Dienstvertrag. Der zum 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (mit vorzeitigem Rücktritt zum 30. April 2024) berufene Vorstand, Herr Andreas Danner, hatte einen Dienstvertrag. Der zum 1. Mai 2024 bis zum 30. Juni 2026 (mit Verlängerung der Bestellung nach Ende des Geschäftsjahres 2025, am 26. März 2026, bis zum 30. Juni 2028) berufene Vorstand, Herr Wolfgang Maßberg, hat einen Dienstvertrag.

Im relevanten Zeitraum haben keine weiteren früheren Vorstandsmitglieder eine Vergütung erhalten.

Die Gesellschaft beschäftigte im Berichtszeitraum erst ab dem 1. Juli 2022 Mitarbeiter im kaufmännischen Bereich in Teilzeit. Im Zeitraum vom 1. Mai 2024 bis zum 30. September 2025 beschäftigte die Gesellschaft wiederum keine Mitarbeiter. Ab dem 1. Oktober 2025 beschäftigte die Gesellschaft eine Mitarbeiterin im kaufmännischen Bereich. Die durchschnittliche Vergütung dieser Arbeitnehmer (ohne Nebenleistungen und Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung), umgerechnet auf Vollzeitäquivalenzbasis für ein volles Geschäftsjahr, belief sich im Geschäftsjahr 2025 auf TEUR 75 (Geschäftsjahr 2024 auf TEUR 72).

I. Ertragsentwicklung

In TEUR	10.10.2021 bis 17.02.2022*	Veränderung in %	18.02.2022 bis 31.12.2022	Veränderung in %	01.01.2023 bis 31.12.2023	Veränderung in %	01.01.2024 bis 31.12.2024	Veränderung in %	01.01.2025 bis 31.12.2025	Veränderung in %
Jahresüberschuss gemäß HGB-Einzelabschluss	615	6.546,1 %	-226	n/a	-263	-16,3 %	-599	-128,1 %	-1.233	-109,9 %

* Insolvenzverfahren über das Vermögen der Decheng Technology vom 10. Oktober 2019 bis 17. Februar 2022

II. Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer

In TEUR	10.10.2021 bis 17.02.2022*	Veränderung in %	18.02.2022 bis 31.12.2022**	Veränderung in %	01.01.2023 bis 31.12.2023	Veränderung in %	01.01.2024 bis 31.12.2024	Veränderung in %	01.01.2025 bis 31.12.2025	Veränderung in %
Ø Anzahl Mitarbeiter	0		2		2		1		0	
Ø Gehalt berechnet auf Vollzeitäquivalenzbasis	0	0,0 %	57	n/a	63	+10,4 %	72	+14,4 %	75	+4,2 %

* Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft vom 10. Oktober 2019 bis 17. Februar 2022; während dieser Zeit waren keine Mitarbeiter beschäftigt

** Die durchschnittliche Vergütung wurde für das Rumpfgeschäftsjahr auf ein volles Kalenderjahr gerechnet

III. Vorstandsvergütung

In TEUR	10.10.2021 bis 17.02.2022*	Veränderung in %	18.02.2022 bis 31.12.2022	Veränderung in %	01.01.2023 bis 31.12.2023	Veränderung in %	01.01.2024 bis 31.12.2024	Veränderung in %	01.01.2025 bis 31.12.2025	Veränderung in %
Hansjörg Plaggemars ab 05.06.2018 bis 31.10.2022*	0	0,0 %	0	0,0 %						
Eva Katheder ab 01.11.2022 bis 31. 12.2023			3	n/a	18	+600%				
Andreas Danner ab 01.01.2024 bis 31. Dezember 2023							6	n/a		
Wolfgang Maßberg							74	n/a	111	+50 %

* Mit Herrn Plaggemars war kein Dienstvertrag geschlossen. Herr Plaggemars erhielt keine Vergütung.

IV. Aufsichtsratsvergütung¹

In TEUR	10.10.2021 bis 17.02.2022*	Veränderun g in %	18.02.2022 bis 31.12.2022	Veränderun g in %	01.01.2023 bis 31.12.2023	Veränderun g in %	01.01.2024 bis 31.12.2024	Veränderun g in %	01.01.2025 bis 31.12.2025	Veränderun g in %
Ralf Wilke, ARV per gerichtlicher Bestellung mit Wirkung ab 09.08.2018 bis 24.08.2022	0,0	0,0 %	3,1	n/a						
Per Yuen, per gerichtlicher Bestellung mit Wirkung ab 09.08.2018 bis 24.08.2022	0,0	0,0 %	1,5	n/a						
Uwe Pirl ² , per gerichtlicher Bestellung mit Wirkung ab 01.10.2020, Wiederbestellung per 24.08.2022, bis 10.07.2024	0,0	0,0 %	0,0	0,0 %	0,0	0,0 %	1,6	n/a		
Dr. Harald Schäfer, ARV ab 24.08.2022			2,1	n/a	6,0	+180,8 %	12,0	+100 %	15,0	+25 %
Andreas Danner, ab 24.08.2022, bis 31.12.2023			1,1	n/a	3,0	+180,8 %				
Dr. Rainer Herschlein, per gerichtlicher Bestellung mit Wirkung ab 01.01.2024, bis 10.07.2024							1,6	n/a		
Lutz Seebacher, ab 11.07.2024							4,8	n/a	10,0	+110 %
Timothy Nuy, ab 11.07.2024							4,8	n/a	10,0	+110 %

* Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft vom 10. Oktober 2019 bis 17. Februar 2022; während des Insolvenzverfahrens wurde keine Vergütung gezahlt.

¹ Bei Berechnung der Aufsichtsratsvergütung wird nicht zwischen einem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und einem einfachen Aufsichtsrats-Mitglied unterschieden. Die Angabe des/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden unterbleibt daher in dieser Übersicht. Alle Angaben erfolgen ohne etwaige gesetzliche Umsatzsteuer.

² Herr Pirl hat bis zum 31. Dezember 2023 auf die Vergütung verzichtet.



7. Sonstige Angaben gemäß § 162 Abs. 1 AktG

Anzahl der dem Vorstand oder Aufsichtsrat gewährten oder zugesagten Aktien und Aktienoptionen:

Keine

Angaben, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern:

Keine (nicht erforderlich, da keine vereinbart)

Angaben zu etwaigen Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands und zur Einhaltung der Maximalvergütung:

Mit dem im Geschäftsjahr bestellten Vorstandsmitglied Wolfgang Maßberg wurde eine fixe monatliche Vergütung in Höhe von EUR 9.250,00 brutto (pro vollem Geschäftsjahr EUR 111.000) vereinbart. Die Maximalvergütung ist damit eingehalten.

8. Sonstige Angaben gemäß § 162 Abs. 2 AktG

Angaben hierzu entfallen, da diese Sachverhalte im Geschäftsjahr 2025 nicht vorlagen.

Düsseldorf, den 28. April 2026

Der Vorstand:

gez. Wolfgang Maßberg

Für den Aufsichtsrat:

gez. Dr. Harald Schäfer
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers
über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die Rostra AG, Düsseldorf

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Rostra AG, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162

AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Frankfurt am Main, den 28. April 2026

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

A. Kramer
Wirtschaftsprüfer

Dr. H.J. Schirduan
Wirtschaftsprüfer